

Die zweite Abtheilung.

Von der Geometrie und deren Anwendung in der Rechtsgelehrsamkeit.

Das erste Kapitel.

Von der Geometrie und deren Grundsätzen überhaupt.

§. 1.

Alle Körper werden, in Ansehung ihrer Größe, auf dreyerley Weise betrachtet, entweder nach ihrer Länge, Breite oder Dicke, welches auch Tiefe heißen kann. Dieses zusammen nennet man einen Raum, den ein Körper einnimmt: und in soferne man von der Eigenschaft eines gewissen Körpers abstrahiret, und diesen Raum überhaupt betrachtet, ohne Absicht auf diesen oder jenen Körper, heißt es die Geometrie.

§. 2. Es wird also die Geometrie mit Recht beschrieben, daß sie eine Wissenschaft des Raumes, den die Körperlichen Dinge nach ihrer Länge, Breite und Tiefe einnehmen: oder, wie es andere geben, eine Wissenschaft von der Größe aller Körper überhaupt, wie selbige nach der Länge, Breite und Tiefe beschaffen sind und erzeugt werden.

Denn obgleich Geometria eigentlich so viel heißt, als die Feldmesskunst; so ist es doch in der That bereits eine Application der rechten Geometrie, wenn ich das Land nach seiner Länge und Breite messe: die Geometrie an sich selbst aber ist viel weitläufiger. Und weil sie die Eigenschaften der Größe aller Körper betrachtet, wird sie mit Recht der Grund der ganzen Mathematik genannt: indem die andern Disciplinen als Baukunst, Mechanik und dergleichen, bloße Anordnungen der Geometrie sind.

§. 3. Weil also ein jeder Körper nach seiner Länge, Breite oder Tiefe betrachtet wird: so bekömmt die Geometrie drey Theile, *Longimetriam*, allwo von Messung der Länge, *Planimetriam*, wo man die